

Zweckvereinbarung

Auf der Grundlage des § 73 Abs.1 Satz 1, Satz 2 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Gesetz vom 15.08.2019 (BGBl. I S. 1294) geändert worden ist und § 71 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.04.2019 (SächsGVBl. Nr. 5 S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09.02.2022 geändert worden ist, wird zum Zwecke der Übernahme der Durchführung der Aufgabe als Widerspruchsbehörde in Selbstverwaltungsangelegenheiten

zwischen der

Großen Kreisstadt Radebeul,
vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Bert Wendsche
Pestalozzistraße 6, 01445 Radebeul

- im Folgenden „Stadt Radebeul“ genannt -

und der

Stadt Radeburg,
vertreten durch Frau Bürgermeisterin Michaela Ritter
Heinrich-Zille-Straße 6, 01471 Radeburg

- im Folgenden „Stadt Radeburg“ genannt -

folgende Zweckvereinbarung geschlossen:

§ 1 Übertragung von Aufgaben

Die Stadt Radeburg überträgt die ihr obliegende Aufgabe als Widerspruchsbehörde in Selbstverwaltungsangelegenheiten im Sinne von § 73 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 Nr. 3 VwGO auf die Stadt Radebeul, soweit sie dem gegen ihren Verwaltungsakt in Selbstverwaltungsangelegenheiten erhobenen Widerspruch gemäß § 73 Abs. 1 Satz 1 VwGO nicht abgeholfen hat.

§ 2 Durchführung der Aufgaben

Die Stadt Radebeul führt die gemäß § 1 übertragene Aufgabe anstelle der Stadt Radeburg und unter eigener Verantwortung durch. Die Wahrnehmung der Aufgabe umfasst die Prüfung und die abschließende Bearbeitung bzw. Erledigung der gegen Verwaltungsakte in Selbstverwaltungsangelegenheiten der Stadt Radeburg erhobenen Widersprüche nach deren Nichtabhilfe durch die Stadt Radeburg. Für die Abwicklung im Einzelnen sind die gesetzlichen Vorschriften bindend.

Die personelle Absicherung der o.g. Aufgabendurchführung obliegt der alleinigen Organisationsentscheidung der Stadt Radebeul.

§ 3 Finanzierung

- (1) Die Stadt Radeburg erstattet der Stadt Radebeul die Kosten für die Inanspruchnahme von Leistungen der Durchführung der Aufgaben nach § 1 in Form von Fallpauschalen, soweit diese nicht durch die erhobenen Verwaltungsgebühren der Widerspruchsbearbeitung gedeckt sind. Eine Anrechnung der Auslagen erfolgt nicht.

Die Höhe der Fallpauschalen ergibt sich aus der in Anlage 1 zu dieser Zweckvereinbarung enthaltenen Berechnung.

Die Fallpauschale erhöht sich automatisch um die Höhe der prozentualen Anpassung des TvÖD im jeweiligen Jahr, erstmalig im und für das Jahr 2025. Darüber hinaus führt eine Änderung der o.g. Berechnung zugrunde liegenden sonstigen Kostenparameter (gem. KGSt-Richtlinie) ebenfalls zu einer entsprechenden Anpassung der Fallpauschalen, ohne dass es einer Korrektur dieser Vereinbarung bedarf.

- (2) Kostenschuldner der Fallpauschalen ist die Stadt Radeburg. Die Erhebung der Kosten erfolgt durch die Stadt Radebeul in Form von einem Abschlag zum 30.06 eines jeden Jahres und einer Schlussabrechnung. Die Schlussabrechnung für das jeweils vorangegangene Jahr erfolgt spätestens bis zum 31.01. des Folgejahres. In der Schlussabrechnung werden auch die neuen Quartalsabschlüsse für das laufende Jahr festgelegt.

Die Schlussabrechnung beinhaltet die konkrete Bezifferung der mittels Widerspruchs- bzw. Einstellungsbescheid beendeten Widerspruchsverfahren sowie die für diese Verfahren eingekommenen Verwaltungsgebühren.

- (3) Es wird vereinbart, dass die Stadt Radeburg unabhängig von der tatsächlich erbrachten Anzahl der nach Abs. 1 zu vergütenden Verfahrensbeendigungen nicht mehr als einen jährlichen Höchstbetrag von 12.000.- € zu zahlen hat.

§ 4 Vertragsanpassung

Bei wesentlichen Änderungen der dieser Vereinbarung zugrunde liegenden gesetzlichen Bestimmungen und tatsächlichen Verhältnisse werden die Beteiligten in Verhandlungen mit dem Ziel eintreten, diese Vereinbarung den geänderten Verhältnissen anzupassen.

§ 5 Änderungsklausel

Änderungen und Nebenabsprachen bezüglich dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Im Übrigen bedarf eine Änderung dieser Vereinbarung auch der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde gem. § 72 Abs. 1 SächsKomZG.

§ 6 Dauer und Aufhebung der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung gilt bis zum 31.12.2026. Sie verlängert sich jeweils um weitere drei Jahre, wenn sie nicht spätestens drei Monate vor Ablauf der Vereinbarungsdauer von einem der Vertragspartner gekündigt wird.
- (2) Die Vereinbarung kann aus Gründen des öffentlichen Wohls bei Zustimmung der Beteiligten mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde gem. § 72 Abs. 3 SächsKomZG jederzeit aufgehoben werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Zweckvereinbarung einschließlich der rechtsaufsichtlichen Genehmigung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Radebeul, den

Radeburg, den

Große Kreisstadt Radebeul
Der Oberbürgermeister
Bert Wendsche

Stadt Radeburg
Die Bürgermeisterin
Michaela Ritter